

Bischöfliches Dekret von Bischof Dr. Franz Jung für das Bistum Würzburg vom 29. Mai 2020

§ 1 Gottesdienste

- (1) Öffentliche Gottesdienste einschließlich der Eucharistiefiern dürfen ausschließlich unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen gefeiert werden. Die Anlage 1 gilt in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Tauffeiern von Kindern können unter Einhaltung der in Anlage 1 genannten Sicherheitsmaßnahmen wieder stattfinden.
- (3) Erwachsenentaufen müssen weiter verschoben werden.
- (4) Beisetzungen dürfen entsprechend der aktuellen staatlichen Vorgaben stattfinden. Die in Anlage 1 zu öffentlichen Gottesdiensten unter freiem Himmel genannten Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten.
- (5) Die Krankenkommunion und die Krankensalbung für Einzelpersonen sowie die Begleitung von Sterbenden sind erlaubt.
- (6) Die Kirchen sollen nach Möglichkeit zu den gewohnten Zeiten in der je üblichen Weise und unter Beachtung der bekannt gemachten Hygiene- und Abstandsregeln für das persönliche Gebet geöffnet bleiben.
- (7) Wallfahrten und Prozessionen sind bis auf weiteres verboten.

§ 2 Veranstaltungen und Gremiensitzungen

- (1) Öffentliche kirchliche Veranstaltungen können stattfinden, wenn sie nach staatlichem Recht gestattet sind. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.
- (2) Gremiensitzungen unter Beteiligung Ehrenamtlicher können stattfinden, wenn sie nach staatlichem Recht gestattet sind. Im Zweifelsfall ist eine Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt einzuholen.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die in diesem Dekret enthaltenen Anordnungen treten ab Montag, 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gelten bis auf weiteres. Die im Dekret vom 15. Mai 2020 enthaltenen Anordnungen treten mit Wirkung vom gleichen Tag an außer Kraft.

Würzburg, 29. Mai 2020



Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg



Msgr. Dr. Matthias Türk
Kirchlicher Notar